



***Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs  
zur digitalen Reisegepäckversicherung***

# Reisegepäckversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DOMCURA / NORDVERS  
digitale Reisegepäck-  
versicherung

## Versicherer:

Basler Sachversicherungs-AG; Deutschland

Den für Ihren Vertrag gültigen Versicherer entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Antragsdokument, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) für die Reisegepäckversicherung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reisegepäckversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Reisegepäckes infolge eines Versicherungsfalles.



### Was ist versichert?

Welche Ereignisse sind versichert?

- ✓ Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von aufgegebenem Reisegepäck
- ✓ Abhandenkommen und Beschädigung von mitgeführtem Reisegepäck (z.B.: Diebstahl, Raub, Unfall der versicherten Person, Verlieren, vorsätzliche Sachbeschädigung, Elementarereignisse)
- ✓ Verspätetes Eintreffen des aufgegebenen Reisegepäckes

Was wir ersetzt?

- ✓ Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen der Zeitwert;
- ✓ für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten.

### Versicherungssummen

- ✓ der Vertrag ermöglicht die individuelle Anpassung der Versicherungssumme für die jeweiligen Reisen von 1.000 EUR bis 5.000 EUR.



### Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ Geld, Wertpapiere;
- ✗ Video- und Fotoapparate, Mobiltelefone, Laptops als aufgegebenes Reisegepäck oder in abgestellten Kraftfahrzeugen einschließlich Zubehör;
- ✗ Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat;
- ✗ Motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge;
- ✗ Schäden durch mangelnde Beschaffenheit der versicherten Sachen;
- ✗ Gegenstände mit überwiegendem Kunst- und Liebhaberwert;
- ✗ Gegenstände die nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden;
- ✗ Tiere;
- ✗ Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse, durch Streik, Eingriffe von hoher Hand, Kernenergie



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für bestimmte Gegenstände, z.B. EDV- und Sportgeräte, wird ein prozentualer Anteil der Versicherungssumme erstattet bzw. eine Entschädigungsgrenze verwendet.
- ! Während des Zeltens oder Campings besteht der Versicherungsschutz nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- ! Schäden durch Verlieren werden bis zur Entschädigungsgrenze ersetzt.
- ! Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Hektar-gern besteht nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.
- ! Sportgeräte sind versichert, solange Sie sich nicht in bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit



## Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- den Schaden abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- Schäden durch strafbare Handlungen müssen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle angezeigt werden;
- Sie müssen die Kosten des Schadens geringhalten;
- bei Schäden durch Verlieren hat die versicherte Person Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.



## Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung zu zahlen. Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Eine Abrechnung erfolgt jeweils zum Anfang des Folgemonats sofern im jeweiligen Abrechnungszeitraum Versicherungsschutz gewählt und gewährt wurde.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der versicherten Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der versicherten Reise. Er wird in Kraft gesetzt durch die manuelle oder automatisierte Aktivierung durch den Versicherungsnehmer.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Versicherer gewährt dem Kunden das Recht, den Vertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Eine Kündigung bedarf grundsätzlich der Textform (z. B. per E-Mail, Telefax, Brief oder über die mobile Applikation).

# DOMCURA LEISTUNGSÜBERSICHT ZUR DIGITALEN REISEGEPÄCKVERSICHERUNG



Sie möchten Ihr Hab und Gut auf Reisen genauso umfassend abgesichert wissen wie in Ihren eigenen vier Wänden? Die digitale Reisegepäckversicherung auf Basis der wegweisenden Blockchain-Technologie ermöglicht es DOMCURA Kunden, die beispielsweise eine Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung bei DOMCURA abgeschlossen haben, ihren bestehenden Versicherungsschutz auf Reisen auszuweiten.

	<b>Schutz</b>
<b>Versicherte Ereignisse</b>	
● Abhandenkommen oder Beschädigung von mitgeführtem Gepäck durch Diebstahl, Einbruch, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung	ja
● Abhandenkommen oder Beschädigung von mitgeführtem Gepäck durch Feuer, Explosion und Elementarereignisse	ja
● Abhandenkommen oder Beschädigung von mitgeführtem Gepäck durch Verlust (das Gepäck zu vergessen, es liegen/stehen/hängen zu lassen, gehört nicht dazu)	bis 500,-
● Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von aufgegebenem Reisegepäck	ja
● Ersatzkäufe bei verspätetem Eintreffen des aufgegebenen Reisegepäcks (ab 24 Stunden nach vorgesehener Ankunftszeit)	ja
<b>Versicherungssummen</b>	
● Frei wählbare Versicherungssumme pro Reise	1.000,- bis 5.000,-
● Versicherungswert	Zeitwert
<b>Entschädigungsgrenzen</b>	
● Video- und Fotoapparate, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops und Notebooks sowie sonstige elektronische Geräte	50 % der Versicherungssumme
● Schmucksachen und Kostbarkeiten	50 % der Versicherungssumme
● Sportgeräte einschließlich Zubehör	50 % der Versicherungssumme
● Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen	250,-
● Geschenke und Reiseandenken	500,-
● Ersatzkäufe bei verspätetem Eintreffen des Reisegepäcks	400,-
● Filme, Bild-, Ton- und Datenträger	Materialwert
● Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere	amtliche Gebühren
<b>Selbstbehalt</b>	
● Die Reisegepäckversicherung sieht keinen Selbstbehalt vor	
<b>Versicherte Sachen</b>	
● Sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden	ja
● Ausweispapiere	ja
● Geschenke und Reiseandenken	ja
● Sportgeräte einschließlich Zubehör, soweit diese sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden	ja
<b>Allgemein</b>	
● Automatische Aktivierung des Versicherungsschutzes bei einem Aufenthalt außerhalb des 50 km Heimatradius (Homezone) über einen Zeitraum von 24 Stunden	ja
● Geltungsbereich	ja
● Innovationsklausel bei Beitragsneutralität	ja

<i>Individuell gewünschte Versicherungssumme</i>	<i>Tagessatz bei individuell gewählter Versicherungssumme</i>
1.000,-	1,25
1.500,-	1,88
2.000,-	2,50
2.500,-	3,13
3.000,-	3,75
3.500,-	4,38
4.000,-	5,00
4.500,-	5,63
5.000,-	6,25

Alle Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

**Die Leistungsübersicht bezieht sich auf die Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur digitalen Reisegepäckversicherung (Stand 01.10.2018) und ist stark verkürzt wiedergegeben. Maßgeblich ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.**

## Kundeninformationspflicht bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312i BGB in Verbindung mit Art. 246c EGBGB

Der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte informiert Sie an dieser Stelle:

- Über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen:  
Erst wenn Sie auf den Button „jetzt abschließen“ klicken, ist Ihr Antrag verbindlich. Ihre Antragsdaten werden uns übermittelt. Abschließend sehen Sie die Bestätigungs-Seite.
- Sie können Ihre Eingaben vor Vertragsabschluss prüfen und mittels „zurück“ berichtigen.
- Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.
- Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von uns gespeichert. Beim Abschluss einer Versicherung, bekommen Sie die Versicherungs-Police mit den wesentlichen Vertragsbestandteilen als PDF-Datei in Ihrer DOMCURA digitalen Reiseversicherung-App und zusätzlich per Mail zur Verfügung gestellt.
- Der Versicherer ist dem „Verhaltenskodex des GDV e.V. für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ beigetreten. Diesen finden Sie unter: <https://www.gdv.de/de/themen/news/verhaltenskodex-fuer-den-vertrieb-11518>.

Außerdem ist der Versicherer den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ beigetreten. Diese finden Sie unter <https://www.basler.de/hinweise/datenschutz>

# Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs

zur

## digitalen Reisegepäckversicherung (Stand 01.10.2018)

### Inhaltsübersicht:

I	Allgemeine Kundeninformationen	2
II	Bedingungen zur digitalen Reisegepäckversicherung	5
A	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB RGV 2018)	5
B	Besondere Bedingungen für die digitale Reisegepäckversicherung (VB RGV 2018)	10

# I Allgemeine Kundeninformationen

---

## Angaben der Gesellschaft

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Gesellschaften. Die speziell für Ihren Vertrag zutreffende Gesellschaft entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

---

### 1. Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft

---

#### 1. Identität des Versicherers:

**Name:** Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft  
Anschrift: Basler Straße 4  
61352 Bad Homburg v.d. Höhe  
Telefon: +49 6172 125 - 4600  
Fax: +49 6172 125 - 456  
Internet: www.basler.de

Rechtsform: Aktiengesellschaft  
Sitz: Bad Homburg v.d. Höhe  
Handelsregister: Amtsgericht Bad Homburg HRB 9357

#### 2. Identität des Versicherers im Ausland

Entfällt

#### 3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft  
Basler Straße 4  
61352 Bad Homburg v.d.Höhe

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Thomas Sieber

Vorstand: Dr. Jürg Schiltknecht (Vorsitzender), Maximilian Beck, Ralf Stankat, Julia Wiens, Christoph Willi

#### 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

---

Für den vorgenannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihre Assekuradeure aus Kiel:

### DOMCURA AG

Anschrift: Theodor-Heuss-Ring 49  
24113 Kiel

Aufsichtsratsvorsitzender: Manfred Bauer

Vorstand: Uwe Schumacher (Vorsitzender), Rainer Brand, Horst-Ulrich Stolzenberg

Handelsregister: Amtsgericht Kiel – HRB 5548

### Nordvers GmbH

Anschrift: Theodor-Heuss-Ring 49  
24113 Kiel

Geschäftsführer: Uwe Schumacher, Rainer Brand, Horst-Ulrich Stolzenberg

Handelsregister: Amtsgericht Kiel – HRB 4275

---

### Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag, aus den hierfür maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie ggf. Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Klauseln, Pauschaldeklarationen und Sicherungsrichtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

### Gesamtpreis

Die konkreten Beitragssätze zur Versicherung sind im Angebot bzw. Antrag detailliert ausgewiesen.



## **Beitragszahlung**

### Grundsätze:

Die Grundsätze der Beitragszahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben.  
Die situativen Folgebeiträge der Absicherung sind jeweils zum in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig.

Für monatliche bzw. situative Zahlungsweise ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Voraussetzung.

### SEPA-Lastschriftmandat:

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## **Gültigkeit**

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen bzgl. der Bedingungen, Bestimmungen und Beiträge ist auf zwei Monate befristet, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum benannt ist.

## **Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. der ersten Rechnungsstellung zahlt.

## **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief, mobile Applikation) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

bzw. an: DOMCURA AG / Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel  
Nordvers GmbH / Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel

## **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet die Berechtigung zur Nutzung des Versicherungsschutzes. Den bereits gezahlten Beitrag erstatten wir Ihnen zurück, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Auf unser Recht, den Teil des Beitrages einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, verzichten wir hiermit. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

## **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## **Vertragslaufzeit des Vertrages**

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Versicherer gewährt dem Kunden das Recht, den Vertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## **Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages**

Die Kündigung ist ab dem Zeitpunkt gültig, zu dem das Kündigungsschreiben in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail, mobile Applikation) einem der beiden Vertragspartner zugegangen ist. Eine Kündigung des Vertrages ist rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist beim Versicherer eingetroffen ist. Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## **Anwendbares Recht**

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

## **Gerichtsstände**

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## **Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist deutsch.

## **Außergerichtliche Beschwerdeverfahren**

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

DOMCURA AG / Abteilung Beschwerdemanagement / Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel

bzw. an:

Nordvers GmbH / Abteilung Beschwerdemanagement / Theodor-Heuss-Ring 49 / 24113 Kiel

Sofern im Falle einer Kundenbeschwerde ausnahmsweise keine einvernehmliche Lösung mit dem Versicherer gefunden werden kann, ist der Versicherer bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten ist der Versicherungsombudsmann e.V.:

Kontakt: Postfach 080632, 10006 Berlin  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

**Versicherungsaufsicht**

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Graurheindorfer Str. 108 / 53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)/ Homepage: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## II Bedingungen zur digitalen Reisegepäckversicherung

---

### A Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB RGV 2018)

---

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für alle beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Sparten. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den jeweiligen besonderen Bestimmungen geregelt.

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Versicherte Personen / Versicherungsnehmer
§ 2	Versicherte Reisen / Geltungsbereich
§ 3	Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
§ 4	Beitragszahlung / -berechnung
§ 5	Höhe der Zahlung und der Entschädigung
§ 6	Laufzeit und Kündigung
§ 7	Selbstbehalt
§ 8	Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls
§ 9	Rechtsfolgen durch Obliegenheitsverletzungen
§ 10	Besondere Verwirkungsründe
§ 11	Generelle Ausschlüsse
§ 12	Verjährung
§ 13	Ersatzansprüche gegen Dritte
§ 14	Örtlich zuständiges Gericht
§ 15	Anzuwendendes Recht
§ 16	Abgaben von Willenserklärungen
§ 17	Wechsel des Versicherers
§ 18	Anpassung des Beitrages
§ 19	Bedingungsanpassung – Innovationsklausel

---

#### § 1 Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

1. Versicherte Personen sind
  - a) die im Versicherungsschein namentlich genannte Person (Versicherungsnehmer), sowie
  - b) der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
  - c) der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und
  - d) die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), während einer gemeinsamen Reise mit dem Versicherungsnehmer.
2. Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

#### § 2 Versicherte Reise / Geltungsbereich

Situative Versicherung

1. Versicherungsschutz gilt für beliebig viele Reisen, die innerhalb der Vertragslaufzeit angetreten und für die über die mobile Applikation Versicherungsschutz gewählt wird.
2. Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für bis zu 365 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz maximal für den vorgenannten Zeitraum.
3. Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit, sofern die Entfernung zwischen dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers und dem Zielort mehr als 50 km beträgt und der Versicherungsschutz gemäß A § 3 aktiviert wurde. Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.
4. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

#### § 3 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder hin verbracht wurden, sofern der Versicherungsschutz über die mobile Applikation aktiviert ist.

- a) Der Versicherungsschutz wird aktiviert
  - aa) durch die mobile Applikation, bei Verlassen des Heimatradius für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden; Der Heimatradius ist der Bereich im Umkreis von 50 km, gemessen von Ihrer im Versicherungsschein benannten Heimatadresse.
  - bb) durch Verlassen des Heimatradius und Verlassen der Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar; rückwirkend ab Verlassen der ständigen Wohnung des Versicherten.

Für die automatische Aktivierung und Nutzung des Versicherungsschutzes ist die mobile Applikation stets aktiviert zu halten.

- b) Bei einer manuellen Aktivierung des Versicherungsschutzes über die mobile Applikation beginnt der Versicherungsschutz zum gewählten Zeitpunkt, frühestens ab Verlassen der ständigen Wohnung des Versicherten.
2. Ende/Ruhen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet/ruht

- a) bei eingeschaltetem Mobilgerät und vertragsgemäßer Verwendung der mobilen Applikation bei Rückkehr an der Heimatadresse; Wird die Applikation bei automatisch aktiviertem Versicherungsschutz geschlossen oder das Mobilgerät ausgeschaltet, bleibt der Versicherungsschutz bis zum erneuten Verwenden der Applikation im Bereich des Heimatradius erhalten.
- b) bei manueller Aktivierung des Versicherungsschutzes zum Ende des eingegebenen Zeitraums bzw. zum Zeitpunkt der manuellen Deaktivierung, Der Versicherungsschutz verlängert sich zudem über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
- c) bei manueller Deaktivierung des automatisch aktivierten Versicherungsschutzes durch den Versicherungsnehmer
  - aa) innerhalb von 24 Stunden ab der Aktivierung rückwirkend ab Beginn der Reise;
  - bb) nach 24 Stunden ab der automatischen Aktivierung zum Zeitpunkt der manuellen Deaktivierung.
 Eine erneute Aktivierung des Versicherungsschutzes ist nach Rückkehr an der Heimatadresse möglich.

## § 4 Beitragszahlung / -berechnung

### 1. Erster Beitrag

- a) Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
- b) Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug  
Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach a) gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.  
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- c). Leistungsfreiheit des Versicherers  
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach a) zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.  
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

### 2. Folgeberechnung / Folgebeitrag

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Eine Abrechnung erfolgt jeweils zum Anfang des Folgemonats sofern im jeweiligen Abrechnungszeitraum Versicherungsschutz gewählt und gewährt wurde. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 darauf hingewiesen worden ist. Der Versicherer behält sich vor, die Buchung eines weiteren Versicherungsschutzes über die mobile Applikation bis zum Eingang des ausstehenden Beitrags zu sperren.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 darauf hingewiesen worden ist.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### 3. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

## § 5 Höhe der Zahlung und der Entschädigung

1. Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt und liegen uns die Rechnungen und die erforderlichen Nachweise vor, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruchs durch uns in Folge Ihres Verschuldens gehindert sind.
2. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf ein Konto eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitutes.
3. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

## § 6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.  
Die Kündigung ist ab dem Zeitpunkt gültig, zu dem das Kündigungsschreiben in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail, mobile Applikation) einem der beiden Vertragspartner zugegangen ist.
2. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Sofern bei Zugang der Kündigung ein Reiseversicherungsschutz aktiv gebucht wurde, wird die Kündigung frühestens mit Beendigung der versicherten Reise wirksam.
3. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie und der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.
  - a) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wirksam wird.
  - b) Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen, frühestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise, wirksam.
4. Wird die mobile Applikation für einen Zeitraum von 24 Monaten nicht für die Aktivierung eines aktiven Versicherungsschutzes genutzt, wird der Versicherungsvertrag zum Ablauf dieses Zeitraumes beendet.
5. Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

## § 7 Selbstbehalt

Die Reisegepäckversicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.

## § 8 Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles

### Sie sind verpflichtet:

- a) Den Schaden abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden.  
Hierzu gehört auch die Wahrung von Regressansprüchen gegenüber Dritten gemäß § 13.
- b) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
  - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
  - dem Versicherer den Zugang zu den über die mobile Applikation erstellten, zur Abwicklung des Schadenfalles notwendigen Trackingdaten zu ermöglichen,
  - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten,
  - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
  - Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Fluggesellschaft, Bahn, Post, Reederei) form- und fristgerecht geltend zu machen,
  - Originalbelege einzureichen.

## § 9 Rechtsfolgen durch Obliegenheitsverletzungen

1. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers / der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer / die versicherte Person zu beweisen.
3. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer / die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer / die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 10 Besondere Verwirkungsründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie

- a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt haben;
- b) den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

## § 11 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind die Gefahren

1. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
2. von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
3. der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand. Befinden Sie sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Der

Versicherungsschutz dauert trotz Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben;

4. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
5. der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
6. von Pandemien;
7. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.  
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **§ 12 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchssteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## **§ 13 Ersatzansprüche gegen Dritte**

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
2. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer / die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.
3. Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.
4. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers / der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## **§ 14 Örtlich zuständiges Gericht**

### **1. Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

### **2. Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## **§ 15 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **§ 16 Abgabe von Willenserklärungen**

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers / der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail, mobile Applikation), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

## **§ 17 Wechsel des Versicherers**

Die Bevollmächtigte ist berechtigt zum Beginn des folgenden Kalenderjahres (jeweils zum 01.01.) den Versicherer zu wechseln. Dies ist jedoch nur bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibendem Beitrag / gleichbleibendem Beitragssatz möglich.

Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel mitzuteilen.

Bei Wechsel des Versicherers kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung den Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Wirksamwerden des Versichererwechsels, kündigen.

## § 18 Anpassung des Beitrages

### 1. Allgemeines

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Vertriebskosten, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten) und Gewinnansatz kalkuliert.

Der Versicherer ist berechtigt, die Kalkulation für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und den Beitrag aufgrund der Neukalkulation nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen anzupassen.

### 2. Beitragsanpassungsklausel

Jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ist der Versicherer bei einer Schadenquote über 90% berechtigt, den Tarifbeitrag zu erhöhen und bei einer Schadenquote unter 70% verpflichtet, den Beitrag zu vermindern.

Maßgeblich sind die beim bevollmächtigten Assekurateur verwalteten Bestände des vorliegenden Konzeptes.

Die Schadenquote ergibt sich aus dem Quotienten aus Schadenzahlungen und -reserven zuzüglich externer Schadenregulierungsaufwendungen und den Beitragseinnahmen nach Abzug der Vertriebskosten sowie eines Verwaltungskostenanteiles des Versicherers von 10%.

Berechnungsbasis ist der Schadenverlauf des - bezogen auf den Anpassungszeitpunkt - vorvergangenen Kalenderjahres. Hierfür wird der Datenstand zum Stichtag 01.07. des hierauf folgenden Kalenderjahres herangezogen

### 3. Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung

Erhöht sich der Tarifbeitrag aufgrund der Beitragsanpassung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. A § 6 1. bleibt davon unberührt.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## § 19 Bedingungsanpassung – Innovationsklausel

### Bedingungsanpassung – Innovationsklausel bei Beitragsneutralität

Werden im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die Allgemeinen Bedingungen, Allgemeine Reisegepäckversicherungsbedingungen und/oder vereinbarte Besondere Bedingungen ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

Über die Änderungen / Verbesserungen wird der Versicherungsnehmer informiert.

## **B Besondere Bedingungen für die digitale Reisegepäckversicherung (VB RGV 2018)**

Es gelten folgende Bedingungen aus dem Hauptvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt:

1. A - Allgemeine Versicherungsbedingungen

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Gegenstand der Versicherung**
- § 2 Versicherte Sachen**
- § 3 Ausschlüsse und Einschränkungen**
- § 4 Höhe der Entschädigung**
- § 5 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- § 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**
- § 7 Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung**

### **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherer leistet Entschädigung,

1. wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
2. wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht innerhalb von 24 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit die versicherte(n) Person(en) erreicht. In diesem Fall erstattet der Versicherer Ihnen die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für Ersatzkäufe zur Fortsetzung der Reise bis insgesamt 400 EUR je Versicherungsfall.
3. wenn mitgeführtes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird durch
  - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
  - b) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
  - c) Feuer, Explosion, Sturm und Elementarereignisse.
  - d) Verlieren - hierzu zählen nicht Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen - bis zur Entschädigungsgrenze in B § 3 Nr. 2. f) bb).

### **§ 2 Versicherte Sachen**

Versichert sind

1. Ihr gesamtes Reisegepäck bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;
2. sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden;
3. Ausweispapiere;
4. Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.

### **§ 3 Ausschlüsse und Einschränkungen**

Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken, die in A § 11 AVB RGV genannt werden.

#### **1. Nicht versichert sind**

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- b) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
- d) Vermögens- und Vermögensfolgeschäden;
- e) Video- und Fotoapparate, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops und Notebooks sowie sonstige elektronische Geräte als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
- f) Sportgeräte, soweit sie sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden;
- g) Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- h) Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- i) Schäden, die während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziellen Campingplätzen eintreten;
- j) Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert;
- k) Video- und Fotoapparate, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops und Notebooks sowie sonstige elektronische Geräte einschließlich Software und Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten welche sich in abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wassersportfahrzeugen befinden;
- l) Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden;
- m) Tiere.

#### **2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes**

- a) Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video- und Fotoapparate, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops und Notebooks sowie sonstige elektronische Geräte einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert, solange sie
  - aa) in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen sind,
  - bb) bestimmungsgemäß getragen bzw. genutzt werden oder



- cc) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- b) Sportgeräte einschließlich Zubehör sind jeweils bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme versichert, soweit sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
- c) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- d) Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), sind nur versichert, solange sie von dort aus zu Reisen mitgenommen werden.
- e) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen werden bis insgesamt 250 EUR je Versicherungsfall ersetzt.
- f) Schäden,
  - aa) an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden,
  - bb) durch Verlieren (B § 1 Nr. 3. d))
 sind bis insgesamt 500 EUR je Versicherungsfall versichert.

### 3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug

- a) Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.  
Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz mit dieser Ankunft.
- b) Werden die unter B § 3 Nr. 3. a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Entschädigung bis insgesamt 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt. B § 3 Nr. 1 k) gilt davon unberührt.

## § 4 Höhe der Entschädigung

### Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer, bis zur Höhe der Versicherungssumme,

1. für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
2. für beschädigte reparaturbedürftige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung höchstens jedoch den Versicherungswert;
3. für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
4. für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

## § 5 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, schriftlich anzuzeigen und es ist aufzufordern, den Schaden zu beseitigen und zu bescheinigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Bei notwendigen Ersatzkäufen ist uns ein entsprechender Nachweis über die Anschaffung einzureichen.
4. Der Schaden ist der Höhe nach nachzuweisen durch entsprechende Eigentums-, Besitz- und Wertnachweise und beschädigte Sachen bis zur Freigabe zur Vernichtung aufzubewahren.
5. Bei Schäden durch Verlieren gemäß B § 1 Nr. 3 d) hat die versicherte Person Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

## § 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die digitale Reisegepäckversicherung A § 9.

## § 7 Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung

### 1. Versicherungswert

Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reisegepäcks entsprechen (Versicherungswert). Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

### 2. Versicherungssumme

Die Höhe der Versicherungssumme wird über die mobile Applikation durch den Versicherungsnehmer vor Reisebeginn festgelegt und gilt für die gesamte Dauer der geplanten Reise. Die festgelegte Versicherungssumme gilt zudem für alle folgenden Reisen bis diese durch den Versicherungsnehmer erneut angepasst wird.

### 3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.